Die Lichtstube

e.V.

Kindertagesstätte

Satzung



Satzung für den Verein

Die Lichtstube e.V. Kindertagesstätte

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Verein trägt den Namen

‚Die Lichtstube' e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart unter der Nummer VR 4464 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein dient der Förderung von Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners. Zur Durchführung dieser Aufgaben wird er

- Die wissenschaftlichen Grundlagen der Waldorfpädagogik und ihre praktische Umsetzung fördern und verbreiten
- Die Kindertagesstätte ‚Die Lichtstube' betreiben
- Die gemeinnützige Arbeit der Vereinigung der Waldorfkindertageseinrichtungen Baden-Württemberg e.V. als deren Mitglied unterstützen
- Mit den benachbarten Waldorfschulen und Waldorfkindertagesstätten eng zusammenarbeiten

(2) Als Rechts- und Wirtschaftsträger betreibt der Verein die Waldorfkindertageseinrichtung i.S. des Absatzes 1.

(3) Die Einrichtungen des Vereins sollen allen Kindern aus Stuttgart Ost und der näheren Umgebung offenstehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(6) Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins und dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Geleistete Beiträge können nicht zurückverlangt werden.

(7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Vereinigung der Waldorfkindertagesstätten Baden Württemberg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann werden, wem die Ziele des Vereins ein berechtigtes Anliegen sind und für die er zu ehrenamtlichem Engagement als der Grundlage des Vereins bereit ist.

(2) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

(3) Ordentliche Mitglieder sind:

- die Mitglieder des Vorstandes

- die pädagogischen und künstlerischen Mitarbeiter der Einrichtungen des Vereins

- die auf eigenen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft vom Vorstand als ordentliche Mitglieder Angenommenen Personen

(4) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins fördern wollen. Auf Antrag kann einzelnen fördernden Mitgliedern vom Vorstand die ordentliche Mitgliedschaft zuerkannt werden.

(5) Die Aufnahme von Mitgliedern ist unabhängig von Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Staatsangehörigkeit oder wirtschaftlichen Verhältnissen.

$ 5 Dauer der Mitgliedschaft (Aufnahme, Ausscheiden, Ausschluss)

(1) Die Mitgliedschaft im Verein wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben (ordentliche Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft). Die Mitgliedschaft ist stets freiwillig.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Aufnahmeerklärung des Vorstandes.

(3) Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder entsteht durch Abschluss einer Vereinbarung, die auch den Beginn regelt.

(4) Die Mitgliedschaft der fördernden Mitglieder besteht für die Dauer der tatsächlichen Förderung.

(5) Mitglieder des Vereins, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder Mitarbeiter sind, können aus dem Verein austreten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Monats

erfolgen und muss dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich angezeigt werden.

(6) Als Mitgliedsausweis gilt die Einladung zur Mitgliederversammlung, wenn sie auf den Namen des Mitglieds oder bei Familienmitgliedschaft auf die Namen der Mitglieder ausgestellt ist.

(7) Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied sowie über das Bestehen einer Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 6 Ausschluss

Gelangt ein Vereinsorgan zu der Überzeugung, dass eine Mitgliedschaft nicht mehr in Einklang mit dem Bestreben des Vereins steht, so kann diese nach Anhörung des Mitglieds vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss beendet werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Spenden

(1) Die Verfolgung des Vereinszwecks bedarf einer großzügigen Unterstützung durch Mitglieder und Förderer.

(2) Ordentliche Mitglieder zahlen einen monatlichen Mitgliedsbeitrag nach Selbsteinschätzung. Die Mitgliederversammlung legt den Rahmen fest, der unterschiedliche Einkommensverhältnisse berücksichtigen muss.

(3) Mitarbeiter und Vorstandmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(4) Ordentliche Mitglieder und Förderer sind aufgerufen, durch angemessene Spendenleistungen den Vereinszweck zu gewährleisten und auch in ihrem Umkreis um Spenden zu werben.

§8 Zweckbetrieb

(1) Die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten der Einrichtungen des Vereins werden, soweit nicht durch Zuschüsse der öffentlichen Hand gedeckt, über Betriebskostenbeiträge finanziert. Diese Betriebskostenbeiträge (Trägerbeiträge) sind möglichst kostendeckend festzulegen.

(2) Bei Veränderung der Kostenlage der Einrichtung ist der Vorstand ermächtigt, die Betriebskostenbeiträge (Trägerbeiträge) an die zu erwartenden Kosten anzupassen.

(3) Nachrangig nach möglichen Zuschüssen oder Kostenübernahmen durch die öffentliche Hand kann der Vorstand Sozialermäßigungen in die Beitragsgestaltung mit einbeziehen oder die Beiträge denen vergleichbarer Einrichtungen desselben Einzugsgebietes anpassen bzw. annähern, wenn und soweit dafür Mittel zur Verfügung stehen.

§ 9 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- Mitarbeiterkollegium

- Vorstand

- Mitgliederversammlung

§ 10 Mitarbeiterkollegium

(1) Das Mitarbeiterkollegium gestaltet das Leben der jeweiligen Einrichtung des Vereins auf der Grundlage der Waldorfpädagogik.

(2) In allen pädagogischen Fragen ist das Mitarbeiterkollegium autonom. Es soll sich jedoch durch den Vorstand beraten lassen.

(3) Die pädagogischen Mitarbeiter geben sich eine Kollegiumsordnung, durch die die Zugehörigkeit zum betreffenden Mitarbeiterkollegium, die Ordnung der Mitarbeiterkonferenzen, die Delegation bestimmter Aufgaben und die Beschlussfassung geregelt werden.

(4) Das Mitarbeiterkollegium benennt aus seiner Mitte den Mitarbeiter, der das Kollegium im Außenverhältnis vertritt (Leitung) sowie dessen Stellvertreter.

(5) Soweit dem Mitarbeiterkollegium oder einzelnen Mitarbeitern finanzielle Mittel zur Bewirtschaftung überlassen werden, gelten die Grundsätze der §§ 3 und 14 entsprechend.

(6) Mitarbeiter im Sinne des Abs. 3 werden auf Vorschlag des Mitarbeiterkollegiums und der Leitung vom Vorstand berufen und erhalten einen Mitarbeiter- bzw. Anstellungsvertrag.

§11 Vorstand

(1) Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung aller rechtlichen und wirtschaftlichen Belange des Vereins, insbesondere:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins

2. die pflege des Vereinszwecks

3. die Berufung und Abberufung von Mitarbeitern

4. die Festsetzung der Höhe der Betriebskostenbeiträge

5. die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen des Haushaltsplanes

6. die Vorlage des Entwurfs zu einem Antrag an die Mitgliederversammlung

7. die Rechenschaftslegung über das abgelaufenen Geschäftsjahr

8. die Einberufung der Mitgliederversammlung

9. die Abfassung eines Jahresberichtes

10. die Vornahme formaler Satzungsänderungen, die von einer Behörde verlangt werden

11. die Aufnahme in den Verein und seine Einrichtungen

12. die Gewährung von Beitragsnachlässen

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und Aufgabenverteilung selbst. Diese Geschäftsordnung regelt insbesondere die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes. Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine angemessene Vergütung als Ausgleich für ihre aufgewendete Arbeitszeit gewährt werden.

(3) Der Vorstand kann für die Durchführung gewisser Geschäfte besondere Vertreter (z.B. Geschäftsführer) bestellen, diesen bestimmte Aufgaben delegieren und sie mit Rechten ausstatten.

(5) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Er bleibt tätig, bis der neue Vorstand gewählt ist und setzt sich aus mindestens 3 und höchstens 5 von der Mitgliederversammlung gewählten Personen zusammen, von denen mindestens 2 schon früher Mitglied des Vorstandes gewesen sein sollen, darunter der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter.

(6) Der Vorstand wählt als geschäftsführende Vorstandsmitglieder aus seiner Mitte den 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Jeder Vorsitzende ist gemeinsam mit dem anderen Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt nach § 26 BGB.

(7) Scheidet während der Amtsdauer des Vorstandes eines seiner Mitglieder aus, so kann der Vorstand an dessen Stelle ein neues Mitglied berufen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des ausscheidenden tritt. Neu zu wählende Vorstandmitglieder hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Wahl vorzuschlagen.

$ 12 Mitgliederversammlung

(1) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres wird eine ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Aus wichtigem Anlass kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dies muss außerdem geschehen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich die Einberufung verlangt.

(3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung wird spätestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform versandt. Die Einladung gilt als zugestellt wenn hierfür die letzte dem Verein bekannte Adresse (Kontakt) Verwendung gefunden hat. Mitglieder sind für die Aktualisierung Ihrer Kontaktdaten selbst verantwortlich.

(4) Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand zuzuleiten (Poststempel). Über die Zulassung weiterer Anträge in Ausnahmefällen entscheidet die Mitgliederversammlung im Einzelfall.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt, fördernde Mitglieder haben beratende Stimmen. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

(6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben, über die sie mit einfacher Stimmenmehrheit Beschlüsse fasst:

1. Erörterung und Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht, den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und den Prüfungsbericht über das vorausgegangene Geschäftsjahr

2. Entlastung, Bestätigung und Wahl des Vorstandes

3. Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfer.

4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

(7) Änderungen der Vereinssatzung bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§ 13 Jahresabrechnung, Haushaltsplan

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Der Haushaltsplan enthält die Einnahmen und Ausgaben.

(3) Der Haushaltsplan ist die Grundlage der Geschäftsführung.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von mindestens der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder des Vereins erfolgen.

(2) Ist die für die Auflösung des Vereins erforderliche Anzahl ordentlicher Mitglieder in der Mitgliederversammlung nicht anwesend, ist also die Versammlung nicht beschlussunfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einzuberufen. Diese kann mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder die Auflösung beschließen. Diese zweite Mitgliederversammlung muss frühestens auf den 15. Tag, spätestens auf den 30. Tag nach der ersten Mitgliederversammlung einberufen werden.

(3) Die Vermögensregelung bei Auflösung geschieht nach § 3 Ziffer 6. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Schlussbestimmung

(1) Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Behörde verlangt werden, selbständig vorzunehmen.

§ 16 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt zum Verein nimmt dieser den Namen, die Adresse, das Alter und die Bankverbindung des Beitretenden auf. Diese Informationen werden in dem EDV System des Vereins gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass diese personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnis Dritter geschützt sind.

(2) Dem Vorstand obliegt die Erfüllung und Sicherstellung der in § 4 g Abs. 1 und 2 Bundesdatenschutzgesetz beschriebenen Aufgaben (§ 4 Abs. 2a BDSG).

(3) Machen Mitglieder geltend, dass sie zur Ausübung des Minderheitsrechts nach § 10 Abs. 2 Satz 2 eine Mitgliederliste benötigen, so hat diese der Vorstand in Kopie gegen eine schriftliche Versicherung auszuhändigen, dass die Namen und Adressen nur zu dem erstrebten Zweck verwendet werden und die Daten anschließend vernichtet werden.